



Anlage „Aktualisierung der informations-/technischen Ausstattung der Notaufnahme“

(§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 KHSFV)

zum Hauptantrag des Landes/der Länder:

vom:

I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

1. Angaben zum Krankenhaus

Name:

Standort:

Träger:

2. Die Notaufnahme erfüllt gemäß des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c SGB V die Kriterien für die Teilnahme an der

Basisnotfallversorgung

erweiterter Notfallversorgung

umfassender Notfallversorgung

oder die Anforderungen
eines der Module des
Abschnitts VI (Spezielle
Notfallversorgung)

3. Das Vorhaben dient zur

Anpassung der Notaufnahme an den Stand der Technik durch technische Aufrüstung

Schaffung der Möglichkeit einer digitalen Eigenanamnese der Patienten

Schaffung telemedizinischer Netzwerkstrukturen zwischen Notaufnahme und Leitstelle,
Rettungswagen oder etwaiger vorgelagerter Leistungserbringer

4. kurze Vorhabenbeschreibung:

5. Inwiefern werden dadurch technische und informationstechnische Ausstattungen der Notaufnahme an den jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst. Bitte kurz erläutern:

6. Begründung der Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit unter Benennung der dafür eingereichten Nachweise (mind. 15 % der beantragten Fördermittel), § 22 Abs. 2 Nr. 2 KHSFV:

II. Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 20 Abs. 1 KHSFV)

bitte entsprechende Unterlagen beifügen

- Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen in Euro:

- Kosten für die Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens in Euro:

- Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen des Personals in Euro:

- Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technische, informationstechnische und personellen Maßnahmen erforderlich sind (darf höchstens 10 % der seitens BAS gewährten Fördermittel ausmachen) in Euro:

- Sonstige Kosten in Euro:

III. Fördertatbestandsspezifische Nachweise (§ 22 Abs. 2 KHSFV)

Das antragstellende Land legt/die antragstellenden Länder legen folgende Nachweise dem Antrag bei:

- über die Anschaffung / Anpassung technischer Ausstattung oder Software und deren Anbindung an die Notaufnahme sowie über durchgeführte oder geplante Schulungen bei (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 KHSFV)

IV. Bestätigung des Landes betreffend die Einhaltung der Kostengrenze für bauliche Maßnahmen, § 20 Abs. 1 Nr. 3 2. Hs. KHSFV

- Das Land bestätigt, dass höchstens 10 Prozent der vorliegend beantragten Fördermittel für bauliche Maßnahmen verwendet werden.

Alle Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum	Antragstellende Behörde(n)
Unterschrift(en)	Abdruck des/der Dienstsiegel(s)